

Beschlussvorlage



Große Kreisstadt
HOCKENHEIM

Amt/ FB/ EB - Verfasser Bauverwaltung - Herr Utz	Az. 60.3	Datum 13.09.2018
---	-------------	---------------------

Nr. 60.3/2018/083

Betreff:
Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs1 Ziffer 2 BauGB
- Kraichbach

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr	Vorberatung	01.10.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	24.10.2018	öffentlich

unter Einbeziehung von:

- Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Beschluss/ Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 3 beigefügte Aufhebungssatzung zur Aufhebung der Satzung über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vom 25. Oktober 2001 mitsamt Änderung vom 24. Mai 2012.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadt Hockenheim hat am 24. Oktober 2001 eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB beschlossen. Zweck dieser besonderen Vorkaufsrechtssatzung war es, die für die geplante Herstellung eines ordnungsgemäßen Hochwasserschutzes entlang des Kraichbaches sowie des Mühlkanals benötigten Gewässerrandstreifen eigentumsmäßig in den Besitz der Stadt Hockenheim zu bringen. Die Satzung wurde am 29. Oktober 2001 bekanntgemacht und trat am gleichen Tage in Kraft.

Ergänzend hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim in seiner Sitzung am 23. Mai 2012 die Erweiterung des Geltungsbereichs der Satzung auf Grundstücke im Gewann „Stöcket“ sowie auf Teilen des Gewanns „Bruchgärten“ beschlossen. Zum Zeitpunkt des erstmaligen Satzungsbeschlusses waren diese Flächen noch innerhalb des Sanierungsgebietes „Mittlere Mühlstraße/Untere Hauptstraße“ gelegen, wodurch der Stadt Hockenheim bis zur Aufhebung des Sanierungsgebietes bereits ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zustand. Die Satzung wurde am 02. Juni 2012 bekanntgemacht und trat am gleichen Tage in Kraft.

Zwischenzeitlich konnte die Stadt Hockenheim alle zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme benötigten Grundstücksflächen in den eigenen Besitz bringen, so dass die aktuell laufende Baumaßnahme „Hochwasserschutz- und Ökologieprojekt (HÖP)“ durchgeführt werden kann. Da dadurch die Ziele erreicht sind, mit denen die Aufstellung der Satzung sowie der Änderung der Satzung begründet wurde, können beide Satzungen aufgehoben werden. Die beiden ursprünglichen Satzungen (Anlage 1 und 2) sowie die Aufhebungssatzung (Anlage 3) sind dieser Beratungsvorlage in Kopie beigefügt.

- Anlage 1 - Lageplan Bes. Vorkaufsrechtsgebiet Kraichbach 2001
- Anlage 1 - Satzung besonderes Vorkaufsrecht Kraichbach von 24102001
- Anlage 2 - Änderungssatzung Bes. Vorkaufsr. Kraichbach 23052012
- Anlage 2 - Lageplan Besonderes Vorkaufsrecht Kraichbach -Erweiterung 2012
- Anlage 3 - Aufhebungssatzung Vorkaufsrecht Kraichbach

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in